

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 34

Artikel: Kinematographenrechtliche Reformfragen
Autor: Utzinger
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719647>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verbandsorgan statt wöchentlich, nur alle 14 Tage herauszugeben. Darüber wird die Generalversammlung zu beschliessen haben.

Bern, den 22. August 1916.

Der Verbandssekretär.

PS. Am nächsten Montag den 28. August findet neuerdings eine Vorstandssitzung im gewohnten Lokal statt, zwecks Vorberatung der Traktanden für die ausserordentliche Generalversammlung.



Ausserordentliche Generalversammlung

Montag den 11. September, nachmittags 4 Uhr,
im Café du Pont in Zürich.

Traktanden:

1. Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit seit der letzten Generalversammlung.

2. Ergänzungswahl in den Vorstand.
3. Beschlussfassung über Aenderungen betreffend das Verbandsorgan.
4. Beschlussfassung über Massnahmen zur Verhütung von Preistreibereien auf dem Filmmarkt. — Vorlage eines bezüglichen Vertragsentwurfes [La Phalena (Nachtfalter) Henny Porten etc.]
5. Verschiedenes.

Die Mitglieder des Vorstandes werden ersucht, an dieser ausserordentlichen Generalversammlung möglichst vollzählig teilzunehmen.

Zürich, den 21. August 1916.

Aus Auftrag des Vorstandes,
Der Verbandssekretär:
G. Borle, Notar.

Kinematographenrechtliche Reformfragen.

II.

Ueber die schon wiederholt gerichtlich entschiedene grundsätzliche Frage von Kinematograph- und Gewerbefreiheit wird sich der diesjährige im September in Olten stattfindende Juristentag beschäftigen. Wir werden hier auf die zu behandelnde Materie noch eingehend zurückkommen. Für heute sei aus dem Versammlungs-Diskussionsthema nur auf die Themen der beiden Referenten verwiesen:

Der französische Referent, Bundesgerichtsschreiber Dr. G u e x, stellt folgende Thesen auf: 1. Die Bundesverfassung gestattet den Kantonen, gegen die Auswüchse des Kinematographen Massnahmen zu ergreifen. Sie können den Kindern den Besuch der Vorstellungen verbieten, von den Kinematographenbesitzern Garantien für einen geeigneten Betrieb fordern, und die Films, Programme und Anschläge einer Kontrolle unterstellen. 2. Der Bund soll in dieser Materie nicht legiferieren. 3. Die Anwendung der Bedürfnisklausel auf die Kinematographen rechtfertigt sich nicht.

Die Thesen der deutschen Referentin Frau Dr. Hengeler-Mölich, Rechtsanwältin in Zürich lauten:

1. Der Kinematographenbetrieb ist ein freies Gewerbe im Sinne des Art. 31 B.-V. Die Kantone dürfen nur polizeiliche Beschränkungen des Kinematographenbetriebes aufstellen.

2. Eine gewerbegesetzliche eidgenössische Normierung des Kinematographenwesens ist nicht notwendig.

3. In das eidgenössische Strafgesetzbuch sind Bestimmungen aufzunehmen folgenden Inhalts: 1. Art. 181, Abs. 2 des Entwurfs vom August 1915 soll lauten: „Wer

solche Schriften, Bilder, Zeichnungen oder Darstellungen Personen unter 18 Jahren übergibt oder ihnen vorführt, wird mit Gefängnis und mit Busse bis zu 10,000 Franken bestraft.“

2. Art. 181, Abs. 3: „Der Richter lässt die unzüchtigen Bilder, Zeichnungen oder Darstellungen vernichten. Er kann, wenn die öffentliche Vorführung gewerbsmässig geschieht, dem Schuldigen die Ausübung seines Gewerbes verbieten.“ 3. An geeigneter Stelle sei aufzunehmen: „Wer öffentlich Schaustellungen von Personen oder kinematographische Vorführungen veranstaltet, die geeignet sind, die Sittlichkeit zu gefährden oder das Schamgefühl gröblich zu verletzen, wird mit Busse bis zu Fr. 5,000.— oder mit Haft bestraft. Wer entgegen einem bestehenden Kinderverbot Jugendliche zu solchen Vorstellungen zulässt, wird mit Gefängnis, verbunden mit Busse bis zu Fr. 5,000 bestraft.“

4. Art. 338, Al. 2 soll lauten: „Wer Schaustellungen veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden, insbesondere wer Tierkämpfe oder Kämpfe mit Tieren oder Schiessen auf zahme Tiere oder gefangen gehaltene Tiere abhält, oder solche Vorgänge kinematographisch vorführt . . ., wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Busse bestraft.“

III.

Konzessionspflicht:

Die Einführung der Konzessionspflicht ist abzulehnen. Aus dem einfachen Grunde, weil der rechte Zeitpunkt zur Einführung bereits verpasst ist. Nach den meisten bisherigen kantonalen Rechten sind kinemato-

graphische Vorführungen nicht konzessionspflichtig. Deshalb hat jeder, der ein stehendes Kinotheater eröffnen und führen will — vorausgesetzt, dass er dem sicherheitspolizeilichen und sittenpolizeilichen Verboten und Geboten, auf die wir später zu sprechen kommen, nachkommt — einen Rechtsanspruch darauf, zur Ausübung des Gewerbes zugelassen zu werden.

Dieselbe Rechtsanschauung besteht in Italien, in Schweden und Norwegen. In Oesterreich sind dagegen die Kinotheater einer Konzessionspflicht, welche durch Ministerialverordnung vom 18. September 1912 eingehend geregelt worden ist, unterstellt. Das englische Kinematographengesetz vom 25. November 1909 hat die Kinotheater einer Konzessionspflicht unterworfen. In der Praxis hat sich mitunter die Auffassung geltend gemacht, die Konzession könne auch dann versagt werden, wenn nach Ansicht der Verwaltungsbehörde ein Bedürfnis zur Eröffnung eines neuen Kinos nicht gegeben sei.

Diese Auslegung scheint uns jedoch mit dem Sinne und Wortlaut des Gesetzes unverkennbar zu sein.

In Deutschland ist eine Novelle zur Reichsgewerbeordnung geplant. In derselben soll die Konzessionspflicht

eingeführt werden und die Verweigerung der Konzession soll dann zugelassen werden, wenn nach Ansicht der Verwaltungsbehörde ein Bedürfnis zur Eröffnung eines neuen Kinogewerbes nicht besteht (vergl. Hellwig, Rechtsquellen des deutschen öffentl. Kinematographenrechts Seite 23). Viel Nutzen können wir uns von der Einführung der Bedürfnisklausel nicht versprechen, weil viel neue Kinotheater aller Wahrscheinlichkeit, wenigstens in den Städten, kaum mehr eröffnet werden dürften und da eine strenge Prüfung der Bedürfnisfrage bei den bereits bestehenden Kinotheatern, wenn die Konzession durch den Tod des Inhabers oder durch seine Geschäftsaufgabe — weil er sein Geschäft verkauft hat — erlischt, zu Härten führt, die absolut nicht gerechtfertigt sind.

Erfreulicherweise kommen die Referenten des schweiz. Juristen-Vereins bei der Behandlung des Themas: Gewerbefreiheit und Kinematograph in ihren Thesen in diesem speziellen Punkte zum gleichen Lösungsvorschlag.

In einem nächsten Artikel soll die „Filmzensur“ besprochen werden.

Dr. Utzinger.

Deutschland und seine neuen Films.

Von Paul E. Eckel, Zürich.

Noch nie, seit Menschengestalt Geniale geschaffen und seit grosse Erfindungen und wissenschaftliche Erfindungen umwälzend und bahnbrechend auf Handel, Industrie und Gewerbe eingewirkt haben, hat sich eine Branche so rasch in so glänzender Weise entwickelt, wie die Kinematographie.

Die Erfindung der Kinematographie feiert dieses Jahr ihren 20jährigen Geburtstag und wenn ein Land auf diese, nicht nur neueste, sondern tatsächlich auch hervorragendste und bedeutendste Erfindung unserer heutigen Zeit-Epoche stolz sein darf, so ist es Deutschland. Deutschland hat in den letzten Jahren Grosses geleistet. Deutschland hat verstanden, aus einem neuen Gewerbe Kunststätten zu bilden, hat es auch verstanden, ursprüngliche Vergnügungs-Paläste zu wahren Kulturtempeln zu erheben. Das Lichtspielhaus von heute darf mit dem ehemaligen „Kientopp“ nicht mehr verglichen werden; die einstigen burschikosen Krach- und Klimbim-Films mit vom Dach durch alle Etagen hindurch stürzenden Akrobaten haben ernsthaften, künstlerischen Filmschöpfungen den Vorrang gelassen, wie auch der „Radaumacher“ mit seinem bizarren Inventar von hunderterlei bei Trödlern zusammengeramschten, möglichst aus Blech bestehenden Haushaltgegenständen längst einem gediegenen Künstler-Orchester Platz gemacht hat. Das Kino ist heute eine Stätte der wahren Erholung und des gesunden Vergnügens, aber auch, und man kann dies nicht genug betonen, eine Stätte der Fortbildung und des Studiums, und die Tage sind nicht mehr fern, wo in jedem Schulhaus ein kinematographischer Projek-

tionssaal wird eingerichtet sein, in welchem den Schülern der Unterricht in Geographie, Naturgeschichte, Geometrie, Physik, Chemie und andern Fächern mit Hilfe kinematographischer Vorführungen erteilt wird. Deutschland ist mit ernsthafter Arbeit dabei, seine wissenschaftlichen und technischen Films zu vervollkommen, Films, deren wirkliche erzieherische Wohltat unsere Kinder demnächst geniessen werden.

Einst haben Bühnenkünstler und -Künstlerinnen einen Kinoschauspieler mitleidig belächelt. Heute zählen Deutschlands erste Bühnenkräfte zu den Trägern hervorragender Film-Hauptrollen und der Regisseure tüchtigste stehen in Glaspalästen, ihrer bewundernswerten Inszenierungs-Kunst waltend, wie auch Schriftsteller von Ruf und Namen ihre Werke der kinematographischen Dramatisierung zugänglich machen.

Es sind in Deutschland Firmen entstanden, die, unterstützt vom Grosskapital, von der energischen zielbewussten Arbeit intelligenter Direktoren, von genialen Bühnenleitern und von einem Stab geschulter und befähigter Filmkünstler und Kinostars, es zu Welthäusern auf dem Filmmarkt gebracht haben. Deutschland wird nicht das letzte Land sein, welches, gestützt auf seine Stärke und Grösse in dieser noch relativ jungen Industrie unermüdlich an der Vervollkommnung der kinematographischen Einrichtungen und Verbesserungen im Aufnahme-, wie auch im Vorführungswesen wirken und schaffen wird, um eine führende Rolle in dieser Branche auch fernerhin mit Recht behaupten zu können.